

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.02.2012

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds

Artikel 1

(1) Dem am 3./19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen
und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die
Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der Förderfonds**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds vom 1. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg“.
2. Der einleitende Text erhält folgende Fassung:
„Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:“.

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die trilaterale in eine quadrilaterale Zusammenarbeit überführt.“
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen steht die Metropolregion Hamburg als bedeutende europäische Region vor erheblich gestiegenen Anforderungen. Sie muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie ihre Gebietskulisse erweitern, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können.“
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderfonds“ die Worte „Hamburg-Mecklenburg-Vorpommern“ und ein Komma eingefügt und vor dem Wort „Länder“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden vor dem Wort „niedersächsischen“ das Wort „mecklenburg-vorpommerschen“ und ein Komma eingefügt.
4. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue 2. Spiegelstrich eingefügt:
„– die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise Ludwigslust-Parchim, dieser begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigslust, und Nordwestmecklenburg,“.
 - Der bisherige 2. Spiegelstrich wird 3. Spiegelstrich und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Harburg“ werden ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Worte „Soltau-Fallingbostal,“ werden gestrichen.
 - Der bisherige 3. Spiegelstrich wird 4. Spiegelstrich und wie folgt geändert:
Nach den Worten „Herzogtum Lauenburg“ werden ein Komma und das Wort „Ostholstein“ und nach dem Wort „Stormarn“ die Worte „sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster“ eingefügt.
5. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Im 2. Spiegelstrich werden die Zahl „871 000“ durch die Zahl „600 000“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die Fußnote gestrichen.
 - Es wird der folgende neue 3. Spiegelstrich angefügt:
„– die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern einen Förderfonds einzurichten, an dem sich beide Länder in Höhe von 150 000 € jährlich je Land beteiligen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Dieser Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Erste Bürgermeister

Hamburg, den 10. 1. 2012

Olaf S c h o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 17. 1. 2012

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 3. 1. 2012

David M c A l l i s t e r

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 19. 1. 2012

Peter H a r r y C a r s t e n s e n

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Aufgrund wachsender funktionaler Verflechtungsbeziehungen und des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen steht die Metropolregion Hamburg als bedeutende europäische Region vor erheblich gestiegenen Anforderungen. Sie muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie ihre Gebietskulisse erweitern, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können. Die Träger der Metropolregion Hamburg haben daher beschlossen, die Gebietskulisse der Metropolregion zu erweitern.

Die Erweiterung umfasst in Schleswig-Holstein die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster sowie den Kreis Ostholstein und in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim (in den Grenzen des Altkreises Ludwigslust). Die bislang trilaterale Zusammenarbeit zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in eine vierseitige (quadrilaterale) Zusammenarbeit überführt.

Durch die räumliche Erweiterung wird eine Anpassung des bestehenden Staatsvertrages vom 1. Dezember 2005 (in Kraft getreten am 1. Juni 2006) notwendig, die in Form einer Änderung des bestehenden Staatsvertrages vollzogen werden soll. Für die räumliche Erweiterung der Metropolregion sind die Ergänzung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Überschrift, im einleitenden Text sowie bei den Unterzeichnern des Vertrages notwendig, und die Beschreibung des Kooperationsraumes wird um die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise sowie die kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein ergänzt (Artikel 1).

Neben der erweiterten Gebietskulisse des Kooperationsraums umfassen die notwendigen Anpassungen auch Ergänzungen über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg. Dabei werden die bestehenden Förderfonds um einen weiteren Förderfonds zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt, und die Höhe des Hamburg/Schleswig-Holsteinischen Förderfonds wird an den Hamburg/Niedersächsischen Förderfonds angepasst (Artikel 3).

Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

II. Auswirkungen auf andere Bereiche

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, auf frauenpolitische Belange sowie auf die Belange der Familien und Schwerbehinderten sind nicht zu erwarten.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erwarten. Durch den Änderungs-Staatsvertrag bleiben die bereits im Staatsvertrag vom 1. Dezember 2005 für das Land Niedersachsen festgeschriebenen finanziellen Belastungen (600 000 Euro für den Förderfonds und 51 000 Euro für die Finanzierung der laufenden Kosten der Zusammenarbeit jährlich) bestehen. Die Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrags in Artikel 4 bleibt ebenfalls unberührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird dem beigefügten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds zugestimmt. Gleichzeitig wird der Staatsvertrag veröffentlicht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.